

Internationale Einkaufsbedingungen (IEB)

BECO GmbH

Stand Dezember 2010

§ 1 Geltung

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der BECO GmbH, im Folgenden BECO genannt, und dem Lieferanten oder sonstigen Auftragnehmern, im Folgenden einheitlich Lieferant genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese IEB. Andere Bedingungen erkennt BECO nicht an, es sei denn, BECO stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Diese IEB gelten auch dann, wenn BECO in Kenntnis abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung annimmt oder Zahlungen darauf leistet.

2. Diese IEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung. Sie gelten bis zur Stellung neuer IEB durch BECO.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote und Bemusterungen sind für BECO unentgeltlich. Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage deutlich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden.

2. Der Lieferant hat den Auftrag schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung ist BECO berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Bestätigte Preise gelten als Festpreise. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht. Rahmenaufträge berechtigen nur zur Beschaffung von Vormaterial im notwendigen Umfang. Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufes zulässig.

3. Enthält die Auftragsbestätigung des Lieferanten den Hinweis auf die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Lieferanten, stellt dies keine wesentliche Änderung i.S.d. Art. 19 CISG dar. BECO erkennt diese Bedingungen entsprechend § 1 dieser IEB nicht an.

4. BECO kann vor Ausführung des Auftrags Vertragsänderungen verlangen. Die Änderungen sind einvernehmlich schriftlich zu regeln. Bedenken gegen die von BECO verlangten Änderungen sind BECO unverzüglich mitzuteilen.

Kann keine Einigung erzielt werden, ist BECO zur Vertragsaufhebung berechtigt; der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwendersatz.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BECO nicht berechtigt, Änderungen der Bestellung vorzunehmen.

5. Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne die Einwilligung von BECO ist untersagt und berechtigt uns zur Vertragsaufhebung.

§ 3 Zahlung

1. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Klausel DDP (*Delivered Duty Paid*) der INCOTERMS 2000. Ein in der Bestellung ausgewiesener Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden.

Der Lieferant wird BECO keine höheren Preise berechnen und keine schlechteren Bedingungen einräumen als anderen vergleichbaren Abnehmern. Die Kosten der Verpackung sind im Preis inbegriffen.

2. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung unter Kennzeichnung von Original und Kopie zu stellen. Dabei sollen die Bestellnummer von BECO und, soweit bekannt, die bestellende Person oder Abteilung und die vorgesehene Applikation angegeben werden.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen von BECO in Euro geleistet.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen, wenn die Rechnung fällig ist, die Ware vollständig und mangelfrei eingegangen ist oder die Leistung vollständig und mangelfrei erbracht ist. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend.

Verzögerungen durch fehlerhafte Rechnungen beeinträchtigen vereinbarte Skontofristen nicht.

Bei Skontovereinbarung erfolgt die Bezahlung gemäß Vereinbarung, mindestens aber bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3%.

Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der mangelfreien Ablieferung, der mangelfreien Leistungserbringung, dem Tag der Abnahme oder dem Tag der Fälligkeit der Rechnung, wobei der späteste Zeitpunkt maßgeblich ist.

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.

4. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit kommt BECO nicht in Zahlungsverzug. Die Ersatzpflicht von BECO für Verzugschäden beschränkt sich auf die typischerweise eintretenden Schäden.

5. Sofern Vorauszahlungen vereinbart werden, ist vom Lieferanten Zug um Zug gegen Leistung und in Höhe der Vorauszahlung eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Bei Lieferverzug werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank von der Rechnung

gekürzt. Die Geltendmachung von Verzugschäden durch BECO im Übrigen wird von dieser Regelung nicht berührt.

6. Verschlechtert sich die Solvenz des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Lieferant seine Lieferungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist BECO zur Vertragsaufhebung berechtigt. Es steht BECO zu, das Recht zur Vertragsaufhebung nach seiner Wahl nur teilweise auszuüben.

7. Der Lieferant ist ohne Zustimmung von BECO nicht berechtigt, Forderungen gegen BECO an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Steht die an BECO gelieferte Ware unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant Forderungen gegen BECO ohne die Zustimmung von BECO an einen Dritten ab, kann BECO mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

8. BECO steht das Recht zu, Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gestützt wird, von BECO anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Lieferverkehr

1. Termine und Fristen in Bestellungen und Abrufen sind verbindlich. Bei Lieferungen ist für die Einhaltung von Fristen und Terminen der Eingang der Lieferung im vereinbarten Werk von BECO oder der von BECO genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle maßgebend. Bei Dienstleistungen ist die rechtzeitige und vollständige Erbringung der Leistung entscheidend. Bei Werkleistungen ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend. Vor Ablauf des Liefertermins ist BECO nicht zur Abnahme verpflichtet.

Teilleistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von BECO zulässig.

Der Lieferant hat BECO Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung oder Leistung hindern, unverzüglich mitzuteilen und eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Der Lieferant haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen.

2. Bei früherer Lieferung als vereinbart, behält sich BECO eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder eine Zwischenlagerung bei Dritten auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Einlagerung bei Dritten, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei BECO auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. BECO behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Bei früherer Lieferung erfolgt die Berechnung der Skontofrist ab dem Tag des vereinbarten Liefertermins oder dem Tag des Zugangs der Rechnung bei BECO, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuletzt eintritt.

3. Bei Lieferverzug stehen BECO die gesetzlichen Ansprüche zu. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist ausgeschlossen. Bei Terminüberschreitung ist BECO zur Vertragsaufhebung berechtigt. Die Setzung einer Nachfrist bei Nichtlieferung ist entbehrlich im Falle besonderer Dringlichkeit der Belieferung wegen eigener Terminbindung.

4. Ist der Lieferant in Verzug, so ist er verpflichtet, einem Ersuchen von BECO auf Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schnellpaket, Luftfracht usw.) auf seine Kosten nachzukommen.

5. Einer Mahnung oder einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin als „fix“ vereinbart ist oder wenn der Lieferant erklärt, auch innerhalb einer vereinbarten Frist nicht liefern zu können.

6. Ist der Lieferant in Verzug, so ist BECO berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Netto-Liefer- oder Leistungswertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 50% des Netto-Liefer- oder Leistungswertes und Vertragsaufhebung zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behält sich BECO vor. Dem Lieferanten ist es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.

7. Bei Lieferverzug des Lieferanten ist BECO zum Deckungskauf berechtigt, soweit er nach den Umständen sachdienlich ist, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Die BECO hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

8. Auf das Ausbleiben notwendiger, von BECO zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die

Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

9. Im Falle verzögerter Abnahme haftet BECO für Schadenersatzansprüche nur im Falle eigenen Verschuldens.

10. Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in welchem alle Angaben aus der Bestellung und insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr., und Chargen-Nr. angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

Der Lieferschein soll außen an der Lieferung angebracht werden und zwar entweder unter einem Aufkleber oder unter Packpapier mit dem Hinweis: „hier Lieferschein“.

Der Sendung sind - je nach Versandart und Lieferland - alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, insbesondere Warenverkehrsbescheinigungen, Expressgutscheine, Zollversandscheine, Ursprungszeugnisse und Rechnungen beizufügen.

Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

11. Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Ware aus einem EG-Ursprungsland, so hat der Lieferant BECO eine gültige Langzeit-Lieferantenerklärung vorzulegen, in welcher der Lieferant die Lieferung von EG-Ursprungswaren bestätigt. Sollte dies für bestellte Artikel nicht zutreffend sein, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Artikel auf dem Lieferschein und der Rechnung deutlich durch „kein Ursprungszeugnis“ zu kennzeichnen. Bei Nichtbeachtung der Verpflichtung haftet der Lieferant für BECO daraus entstehenden Schäden, insbesondere Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben und Bußgelder.

12. BECO ist berechtigt, die Ware auch ohne Original-Begleitpapiere vom Warenbesitzer (insbesondere Spediteur, Frachtführer, Lagerhalter) in Empfang zu nehmen, wenn diesem gegenüber der Nachweis bereits erfolgter Bezahlung der Ware erbracht wird. Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Wareneingang von BECO durch bestehende oder vermeintlich bestehende Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu verhindern.

Der Lieferant wird BECO auf Anforderung eine Vollmacht zur Entgegennahme der Ware erteilen.

13. Jede Lieferung soll BECO vorab angekündigt werden. Die Ankündigung soll Informationen enthalten über die Bestellnummer, Stückzahl, Abmessung, Gewicht, besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, Entladung, Transport und Lagerung.

14. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. BECO behält sich vor, Verpackungsgut an den Lieferanten zurückzusenden.

15. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung nach Abladung durch den Lieferanten oder das Transportunternehmen an die von BECO angegebene Versandadresse oder mit Abnahme über. Dies gilt auch dann, wenn Personal von BECO beim Entladen behilflich ist. Der Lieferant hat daher eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

16. Die Warenannahme erfolgt während der Geschäftszeiten von BECO oder der von BECO bekannt gegebenen Warenannahmezeiten.

17. Steht BECO ein Recht auf Zurückweisung der Lieferung zu, ist BECO nicht verpflichtet die Ware in Besitz zu nehmen.

§ 5 Produktsicherheit

1. Der Lieferant sichert die Vertragsmäßigkeit seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen zu.

2. Der Lieferant soll sich über den Verwendungszweck seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen informieren.

3. Der Lieferant soll seine Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie als dessen Produkte erkennbar sind.

4. Der Lieferant fügt seinen Lieferungen Werkprüfzeugnisse und Sicherheitsdatenblätter bei.

5. Vor Änderungen insbesondere von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen ist der Lieferant verpflichtet, BECO rechtzeitig zu informieren, damit BECO prüfen kann, ob sich die Änderungen negativ auf das Produkt auswirken können.

§ 6 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Die Lieferungen sind von BECO auf offenkundig mangelnde Vertragsmäßigkeit zu untersuchen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung der mangelnden Vertragsmäßigkeit erfolgt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften ist auf die Rüge des Abnehmers abzustellen. Reklamationen bedeuten Mehraufwand. Aus diesem Grunde behält sich BECO vor, pro Reklamation eine Schadenpauschale von 100 € zu berechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands und BECO der Nachweis eines höheren

Aufwands vorbehalten.

Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung nicht vertragsgemäßer Liefergegenstände.

§ 7 Vertragswidrigkeiten

1. BECO ist bei Vertragswidrigkeit des Liefer- oder Leistungsgegenstandes berechtigt, nach seiner Wahl vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen, den Vertrag aufzuheben oder den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.

2. Im Rahmen der Nacherfüllung ist BECO berechtigt, nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer vertragsgemäßen Sache zu verlangen. Ersatzlieferung kann auch verlangt werden, wenn die Vertragswidrigkeit keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Schweigen auf ein Nacherfüllungsangebot oder eine Nacherfüllungsanzeige des Lieferanten bedeutet keine Zustimmung von BECO.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.

3. Führt der Lieferant die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von BECO gesetzten angemessenen Frist durch oder ist die Mangelbeseitigung unmöglich oder schlägt sie fehl, ist BECO berechtigt, den Vertrag aufzuheben und Schadenersatz zu verlangen.

In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder zur Abwehr von Schäden, ist BECO berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.

4. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist BECO nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zur Vertragsaufhebung berechtigt.

5. BECO ist zur Minderung des vereinbarten Preises auch berechtigt, wenn der Lieferant Nacherfüllung angeboten, BECO diese aber aufgrund begründeter Umstände, insbesondere der zeitnahen eigenen Lieferverpflichtung, abgelehnt hat.

6. Die Rechtsbehelfe von BECO wegen Vertragsverletzung durch den Lieferant und die Schadenersatzansprüche von BECO verjähren beim Kaufvertrag mit Ablauf von 36 Monaten nach Auslieferung der unter Verwendung der Liefererzeugnisse hergestellten BECO-Produkte, spätestens jedoch mit Ablauf von 60 Monaten seit der Lieferung an BECO sowie bei Dienst- und Werkleistungen mit Ablauf von 60 Monaten nach Abnahme der Dienst- oder Werkleistung.

7. Die vorbenannten Verjährungsfristen gelten auch für den Fall, dass der Lieferant eine Garantie für seine Produkte, Arbeiten oder Leistungen übernommen hat.

8. Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

9. Für innerhalb der Verjährungsfristen nachgebesserte oder nachgelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Leistungen zur Nacherfüllung erbracht hat oder mit Abnahme.

10. Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die Folge von Sachmängeln der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind, stellt der Lieferant BECO auf erste Anforderung frei.

11. Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Rechtsmängeln der Produkte, Dienst- oder Werkleistungen verjähren in 10 Jahren. Von Ansprüchen Dritter wegen Rechtsmängeln stellt der Lieferant BECO und die Abnehmer von BECO auf erste Anforderung frei.

12. Die zivilrechtliche Verjährung tritt nicht ein, solange behördliche Ansprüche gegenüber BECO erhoben werden können. Zu Ansprüchen dieser Art zählen insbesondere belastende Verwaltungsakte sowie Rücknahmen begünstigender Verwaltungsakte.

13. Der Lieferant ist verpflichtet, Aufwendungen für und Schäden durch eine zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführte Rückruf- oder Rücknahmeaktion zu erstatten, die Folge der mangelnden Vertragsgemäßheit der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind.

14. Bei Vertragsverletzung durch BECO hat der Lieferant BECO eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Vertragspflicht zu setzen.

15. Soweit nicht ausdrücklich in diesen IEB bestimmt, sind Ansprüche gegen BECO aus der Verletzung von Nebenpflichten und indirekte Schäden ausgeschlossen.

§ 8 Höhere Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt ist BECO für die Dauer des Vorliegens von der Verpflichtung zur Abnahme der Ware oder Werkleistung sowie von der Verpflichtung zur Annahme der Leistung befreit. Dies gilt auch für sonstige Mitwirkungshandlungen bei der Vertragserfüllung. Kann die Abnahme durch BECO wegen höherer

Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb des Einflusses von BECO liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Ware auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen.

Dies gilt auch dann, soweit sich BECO bereits mit der Abnahme in Verzug befand, als diese Hindernisse eintraten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt BECO dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb Wochenfrist mit.

Wird die Abnahme um mehr als sechs Wochen verzögert, ist sowohl der Lieferant als auch BECO berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Versicherungsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, eine landesübliche Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung für Personenschäden einerseits sowie für Sach- und Produktvermögensschäden andererseits sowie eine dem Lieferumfang und -produkt entsprechende Rückrufkostenversicherung für KFZ-Teile und Nicht-KFZ-Teile zu unterhalten.

Der Umfang dieser Versicherung muss sich erstrecken auf den Einschluss von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Lieferprodukte, auf Schäden wegen der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte, Weiterbe- und -verarbeitung, Aus- und Einbaukosten, Ausschussproduktionen durch Maschinen sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel.

Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken.

Der Lieferant überlässt BECO spätestens mit der ersten Lieferung oder Leistung die Bestätigung des Versicherers zum vorgenannten Deckungsumfang (*Certificate of Insurance*).

§ 10 Fertigungsmittel und Beistellungen

1. Fertigungsmittel, die von BECO zur Verfügung gestellt, von BECO geplant oder bezahlt werden, wie Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, bleiben in unserem oder werden Eigentum von BECO. Sie dürfen nicht für Lieferungen an Dritte verwendet werden, nicht vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder in sonstiger Weise weitergegeben werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von BECO bestellten Vertragsprodukte einzusetzen.

2. Sofern im Eigentum von BECO stehende Sachen von Dritten gepfändet werden, ist der Lieferant verpflichtet, BECO hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bereits bei einer Pfändung hat der Lieferant das Vollstreckungsorgan auf die Eigentumsverhältnisse an den Sachen hinzuweisen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, im Eigentum von BECO stehende Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten in einer Sachversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (*all-risk* Deckung, *extended coverage*) zu versichern.

Der Lieferant tritt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an BECO ab. BECO nimmt die Abtretung hiermit an.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, an den überlassenen Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

5. Sofern von BECO Sachen beigestellt werden, behält sich BECO hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für BECO vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, BECO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt BECO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant BECO anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn BECO die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigern oder wenn BECO von weiteren Bestellungen absehen kann.

In solchen Fällen sind BECO die beigestellten Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Sachen bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und BECO Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den überlassenen Sachen sind BECO unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen.

7. Mehraufwendungen wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigestellten Rohmaterialien dürfen BECO nur nach deren vorheriger schriftlicher Zustimmung zu diesen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.

8. Soweit die BECO zustehenden Sicherungsrechte den

Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigen, wird BECO auf Wunsch des Lieferanten einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

9. Jegliche Erweiterung oder Verlängerung eines Eigentumsvorbehalts, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an dem bei BECO lagernden unverarbeiteten Lieferantenprodukt hinausgeht, insbesondere nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren sowie nach Veräußerung des Lieferantenproduktes, erkennt BECO nicht an.

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Lieferanten bereits nachweislich vor der Bekanntgabe der Informationen durch BECO bekannt waren. Die Gegenstände und Informationen von BECO dürfen nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag von BECO ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von BECO wahren.

2. Gegenstände, die BECO dem Lieferanten überlässt, bleiben Eigentum von BECO.

Gegenstände, die im Auftrag von BECO hergestellt werden, werden Eigentum von BECO. Diese dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von BECO geliefert werden.

3. Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Sämtliche von BECO überlassenen Gegenstände sind nach Ablehnung oder Abwicklung des Auftrags an BECO zurück zu geben.

4. Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5. Sämtliche die Geschäftsbeziehungen von BECO betreffenden Informationen sind nicht für Dritte bestimmt.

Eine auch teilweise Offenlegung des Auftrags von BECO gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BECO erfolgen; der Lieferant soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung mit BECO werben.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von BECO Geschäfte abzuwickeln, die dem Auftragsgegenstand entsprechen.

7. Produkte, die der Bestellung von BECO entsprechen und nicht von allgemeiner Spezifikation sondern für eine konkrete Applikation bestimmt sind, dürfen vom Lieferanten nicht an Dritte geliefert werden.

§ 12 Umweltschutz

BECO betreibt ein Umweltmanagementsystem. Da Umweltschutz einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von BECO darstellt, erwartet BECO auch vom Lieferanten ein den Leitlinien von BECO entsprechendes Umweltbewusstsein.

§ 13 Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Kinder zu beschäftigen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen. Kinder dürfen ausnahmsweise mit 14 Jahren beschäftigt werden, falls im Produktionsland ab dem 14. Lebensjahr von Gesetzes wegen gearbeitet werden darf.

§ 14 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

1. Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich für den Geschäftssitz von BECO zuständige Gericht.

2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen BECO und dem Lieferant gelten ergänzend zu dieser Vereinbarung das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) sowie die am Geschäftssitz von BECO maßgeblichen Gebräuche. Das UN-Kaufrecht gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Rechtsbeziehungen zwischen BECO und dem Lieferant.

3. Außerhalb der Geltung des UN-Kaufrechts bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien nach dem Recht, welches am Geschäftssitz von BECO Geltung hat.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem

wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

5. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich in der Verhandlungssprache oder in der Landessprache von BECO abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.